Satzung des

"Fördervereins der Grundschule Schloßborn"

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- 1) Der Verein führt den Namen "Förderverein der Grundschule Schloßborn e.V." Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- 2) Sitz des Vereins ist Glashütten-Schloßborn.

§ 2 Vereinszweck

- 3) Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln und deren Weitergabe an die Grundschule Schloßborn und die damit verbundenen Betreuungsangebote i.S.d. § 58 Nr. 1 der Abgabeordnung (AO) für die materielle und ideelle Unterstützung und ihrer zeitgemäßen Weiterentwicklung, sowie die Förderung der Zusammenarbeit von Schule, Eltern und Gemeinde.
- 4) Dies geschieht zum Beispiel durch:
 - Die Mitwirkung bei der Weiterentwicklung des Selbstverständnisses der Schule.
 - Die Mitwirkung bei der Entwicklung und Umsetzung außerplanmäßiger (Lehr-) angebote insbesondere im Hinblick auf neue, zukunftsrelevante Inhalte und Formen.
 - Zusammenarbeit mit örtlichen Vereinen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- 2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4 Mitgliedschaft

1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden.

- Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Mit dem Antrag zur Mitgliedschaft erklärt die Antragstellerin/ der Antragsteller die Anerkennung der Vereinssatzung.
- 3) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung gerichtet an den Vorstand, sie ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zulässig,
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein.
- 4) Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen oder gegen die Satzung verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Widerspricht das Mitglied dem Ausschluss, entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit, wobei das betreffende Mitglied nicht stimmberechtigt ist. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind,

- 1) Der Vorstand
- 2) Die Mitgliederversammlung
- 3) Die Kassenprüfer.

§ 6 Der Vorstand

- Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und einem Kassenwart, sowie zwei Beisitzern. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam mit einem weiteren Vorstandmitglied vertreten.
- 2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt, der Gründungsvorstand vom Zeitpunkt der Gründung bis zum 31.7.2001. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, erfolgt für diese Position eine Nachwahl für die restliche Amtszeit des amtierenden Vorstandes spätestens bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung oder in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung.
- 3) Der Kassenwart oder der Vorsitzende dürfen, vom Vorstand mehrheitlich beauftragt, kalendertäglich Verfügungen bis zu einem Betrag von EUR 500,00 alleine tätigen.

Mitgliederversammlung

- Am Beginn eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- 2) Diese Mitgliederversammlung ist von dem Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 4 Wochen durch persönliche Einladung mittels Brief einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
- 3) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes
 - Entgegennahme des Kassenberichts und des Berichts der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- 4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn er eine solche einstimmig für erforderlich hält oder wenn mindestens 30% der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen beantragen.
- 5) Jede ordnungsgemäß anberaumte (ordentliche oder außerordentliche) Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Bei der Beschlussfrage entscheidet, wenn nicht die Satzung ein anderes bestimmt, die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
- 6) Die Mitgliederversammlung leitet der / die Vorsitzende des Vereines, ggf ein anderes Vorstandsmitglied.
- Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

- Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am Beginn eines Geschäftsjahres im Voraus fällig. Über die Höhe des Jahresbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.
- Der Verein strebt daneben Einnahmen aus Sach- und Geldspenden an. Spendenquittungen werden auf Verlangen, so weit es die Steuergesetze erlauben, erteilt.

§ 9 Geschäftsjahr

Das Geschäftjahr orientiert sich am Schuljahr und läuft vom 1.8.-31.7. eines jeden Jahres. Das Gründungsgeschäftsjahr läuft vom Zeitpunkt der Gründung bis zum 31.7.2000.

§ 10 Satzungsänderung

Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von mindestens 2/3 der in der ordentlichen Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder.

§ 11 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

- 1) Die Auflösung oder Aufhebung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von mindestens 3/4 der in der ordentlichen Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder.
- 2) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen des Vereins nach Begleichung aller eventuellen Verbindlichkeiten der Grundschule Schloßborn mit der Auflage zu, es ausschließlich zur Förderung von schulischen Zwecken im Sinne der Zielsetzung des Vereins zu verwenden.

Die vorstehende Satzung wurde in der so geänderten Form am 10. September 2012 beschlossen

Gez. Unterschriften, Schloßborn, den 10. September 2012

Der Vorstand

Nicole Heil

1. Vorsitzende

Susanne Schulz-Müßig

2. Vorsitzende